

## Homeoffice als Betriebsstätte: Neue Auskunft des Finanzministeriums bringt Verschärfungen

Homeoffice wird in Zeiten flexiblerer Arbeitsmodelle immer beliebter. Grenzüberschreitend stellt sich hier steuerrechtlich die Frage, wann ein inländisches Homeoffice eine Steuerpflicht für den ausländischen Arbeitgeber in Österreich begründen kann. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) beschäftigte sich nun kürzlich mit den Voraussetzungen, unter denen das Homeoffice von in Österreich ansässigen DienstnehmerInnen zur Begründung einer Betriebsstätte in Österreich führen kann (Express Antwort Service 3415 vom 27.06.2019).



### VORLIEGEN EINER BETRIEBSSTÄTTE NACH NATIONALEM RECHT

Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob entsprechend dem nationalen Recht eine Betriebsstätte gemäß § 29 Abs. 1 BAO vorliegt. Hier gilt jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebes dient, bereits als Betriebsstätte. Zuallererst ist es für das Vorliegen einer Betriebsstätte somit erforderlich, dass in der inländischen Wohnung der DienstnehmerInnen Tätigkeiten für das Unternehmen erbracht werden, wobei schon geringfügige Tätigkeiten ausreichen können. Werden darüber hinaus im Homeoffice ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellter Laptop und ein Mobiltelefon zur Arbeitsausübung genutzt, so kann nunmehr darin bereits eine „feste örtliche Anlage oder Einrichtung“ bestehen. Eine Ausnahme von dieser Grundregel gilt nur für Tätigkeiten nach dem Heimarbeitengesetz, wobei hierunter lediglich manuelle Tätigkeiten und minderqualifizierte Schreibarbeiten fallen.

### DEFINITION DER BETRIEBSSTÄTTE ENTSPRECHEND DEM ANZUWENDENDEN DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN (DBA)

Sollte nach nationalem Recht eine Betriebsstätte vorliegen, muss das jeweilige DBA herangezogen werden, um festzustellen, ob Österreich tatsächlich ein Besteuerungsrecht ausüben kann. Entsprechend dem OECD Musterabkommen hängt das Vorliegen einer festen Geschäftseinrichtung primär von den Faktoren Verfügungsmacht und Dauerhaftigkeit ab. Im Falle einer sporadischen Nutzung des Homeoffice wird keine Dauerhaftigkeit vorliegen. Erbringen DienstnehmerInnen ihre Leistung jedoch beispielsweise zu 50 % vom Homeoffice aus, wird das Kriterium der Dauerhaftigkeit jedenfalls erfüllt sein. Wird die Tätigkeit der DienstnehmerInnen im nennenswerten Ausmaß vom Homeoffice aus erbracht, verschafft das ausländischen Arbeitgebern gleichzeitig eine faktische Verfügungsmacht an diesem Homeoffice. Ausnahmen gelten sodann nur für bloße Hilfstätigkeiten.

#### UNSER FAZIT

Wenn in Österreich ansässige DienstnehmerInnen regelmäßig in ihrer Wohnung für ihre ausländischen Arbeitgeber tätig werden, besteht das Risiko, dass dadurch in Österreich eine Betriebsstätte begründet wird und folglich eine Ertragsteuerpflicht für den Arbeitgeber ausgelöst wird. Darüber hinaus ist die Begründung einer Betriebsstätte auch in Hinblick auf die Lohnsteuerthematik von Bedeutung. Aus diesen Gründen empfehlen wir, sich in solchen Konstellationen vorab zu informieren. Gerne unterstützen wir Sie dabei.